

Grundlagentext (Vollausbildung)

„Die Personengesellschaften“

Im Gegensatz zu einer Einzelunternehmung bestehen Personengesellschaften **aus mindestens zwei Personen**, die das Unternehmen betreiben. Dabei muss **mindestens eine Person sowohl mit seinem Privatvermögen als auch mit seinem Firmenkapital haften**.

Bei der Einzelunternehmung kann der einzelne Unternehmer alleine entscheiden. Er trägt alleine das Risiko und erhält den gesamten Gewinn. Bei Personengesellschaften **verteilen sich die Aufgaben und das Risiko auf mehrere Personen**. Auch der **Gewinn wird aufgeteilt**.

Wichtige Personengesellschaften sind:

- die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**
- die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**
- die **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die **einfachste Personengesellschaft**. Hier schließen sich natürliche und juristische Personen mit einem **gemeinsamen Interesse** zusammen. Das können zum Beispiel die Mieter eines Mietblocks oder aber die Mitglieder einer Lotto-Tippgemeinschaft sein.

Bei der Gründung wird zwar **die Schriftform** empfohlen, sie **ist aber nicht erforderlich**.

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- **alle Gesellschafter müssen bei Entscheidungen zustimmen**, damit sie in Kraft treten können.
- **alle Gesellschafter können die Gesellschaft nach außen vertreten**.
- **allen Gesellschaftern steht der gleiche Gewinnanspruch zu**.
- **alle Gesellschafter haften auch mit ihrem Privatvermögen**

Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Bei der Offenen Handelsgesellschaft gibt es ebenfalls mindestens zwei Gesellschafter. Die Gründung erfolgt über einen **Gesellschaftsvertrag**. Jeder Gesellschafter erhält bei der Gewinnverteilung zunächst **4% auf seine Kapitaleinlage**, der Rest wird nach Köpfen verteilt.

Alle Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen und ihren Kapitaleinlagen. Deshalb ist es für die Offene Handelsgesellschaft auch leicht von den Banken Kredite zu bekommen.

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft besteht aus **mindestens einem Vollhafter und einem Teilhafter**. Vollhafter nennt man auch „**Komplementäre**“. **Sie haften sowohl mit ihrem Privatvermögen als auch mit ihren Kapitaleinlagen. Deshalb dürfen sie auch die Unternehmensgeschäfte führen.**

Teilhafter nennt man auch „**Kommanditisten**“. **Sie haften nur mit ihren Kapitaleinlagen.** Sie sind nicht zur Geschäftsführung berechtigt. Sie können aber **Einsicht in die Geschäftsunterlagen verlangen und können die Geschäftsführung kontrollieren.**

Jeder Gesellschafter erhält bei der Gewinnverteilung zunächst **4% auf seine Kapitaleinlage**, der Rest ist in einem angemessenen Verhältnis zu verteilen.